

Kurswesen - Allgemeine Vorschriften

DOK 11.2

Ausgabe Februar / 2022

1. Geltungsbereich

Das DOK 11.2 ist für alle von der Sport Union Schweiz (SUS) organisierten Aus- und Weiterbildungen verbindlich.

2. Dauer

Die Kursdauer hängt von der Art des Kurses ab.

Lektionsdauer:

- Eine Lektion dauert 60 Minuten.
- Ein Tag umfasst mindestens 5 und maximal 9 Lektionen.
- Ein ½ Tag dauert mindestens 2.5 und maximal 4.5 Lektionen.
- Ein Abend-/Schnupperkurs dauert maximal 2 Lektionen.

3. Kursgeld

Das Kursgeld ist im DOK 11.3 geregelt.

Bei J+S-Modulen, InForm-Weiterbildungen und Diplom-Ausbildungen wird das Kursgeld je nach Zeitaufwand, Kursleitende, Ort der Durchführung usw. entsprechend ausgelegt und mit der Kursausschreibung bekannt gegeben. Die Verpflegung ist bei Ganztageskursen im Kursgeld inbegriffen.

Abmeldungen und damit verbundene Gebühren sind in den AGB geregelt.

Reise und Unterkunft sind im Kursgeld nicht inbegriffen.

4. Teilnehmerzahlen

Die (Mindest-)Teilnehmerzahl ist von der Art der Aus- oder Weiterbildung und der Budget-Eingabe abhängig. Die Entscheidung, ob eine Aus- oder Weiterbildung bei weniger als der minimal budgetierten Teilnehmerzahl durchgeführt wird, obliegt der Leitung Ausbildung.

5. Kursleitung

Zum Thema und der Art der Aus- oder Weiterbildung passend werden entsprechend qualifizierte Kursleitende engagiert.

Die Kursleiter-Entschädigungen werden auf Antrag der Leitung Ausbildung vom Zentralvorstand definiert und sind im DOK 11.3 geregelt.

Bei speziellen Aus- und Weiterbildungen kann aber auch von den im DOK 11.3 definierten Entschädigungen abgewichen werden. Es ist die Leitung Ausbildung, die individuelle Entschädigungen mit der entsprechenden Kursleitung aushandelt.

Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft werden der Kursleitung entschädigt. Diese Auslagen müssen nach Möglichkeit in der Kursabrechnung mit Belegen dokumentiert werden.

Kursgelder und Reisespesen (Reisespesen: gemäss Anhang zu DOK 5.3) für Weiterbildungen von Kursleitenden werden nur für J+S- und esa-Experten rückerstattet, die mindestens einen Einsatz pro Jahr an einem J+S-/esa-Modul für die SUS leisten,.

Für J+S-Experten: Nur dann, wenn das Modul Fortbildung Experte (MFE) aus terminlichen Gründen bei einem anderen Organisator als J+S selbst (Kanton, Verband) absolviert werden muss.

6. Kostenpauschale Kursadministration

Werden Kurse der SUS vor Ort von einer verantwortlichen Person der Regionalverbände betreut, erhält diese Person von der SUS eine Kostenpauschale von CHF 25.- bei Einsätzen an Halbtages-, respektive CHF 50.- bei Einsätzen an Ganztagskursen.

7. Interne Aus-/Weiterbildung Wertungsrichter VGT

Aus-/Weiterbildungen Wertungsrichter Vereinsgeräteturnen (VGT) haben zum Zweck, Neuerungen im Wertungsrichterwesen im Hinblick auf bevorstehende Sportfeste einzuführen. Sie werden vom Verantwortlichen Wertungsrichter VGT der SUS lanciert und mit Unterstützung der Geschäftsstelle administriert und durchgeführt.

7.1. Aus-/Weiterbildung ohne Wettkampfeinsatz

Bei mindestens halbtägiger Aus-/Weiterbildung gehen folgende Kosten zu Lasten der SUS:

- Reisespesen.

Diese Ausgaben müssen budgetiert werden.

7.2. Aus-/Weiterbildung mit anschliessendem Wettkampfeinsatz:

Eine Aus-/Weiterbildung findet unmittelbar vor einem Wettkampf statt.

Bei mindestens halbtägiger Aus-/Weiterbildung gehen folgende Kosten zu Lasten des Organisators:

- Reisespesen
- Verpflegung.

Die Entschädigungen für die Kursleitung müssen budgetiert werden und gehen zu Lasten der SUS. Normalerweise wird die Aus-/Weiterbildung vom Verantwortlichen Wertungsrichter VGT der SUS geleitet.

8. Schlussbestimmung

Dieses DOK wurde von der Planungskonferenz am 26. Februar 2022 genehmigt, tritt sofort in Kraft und ersetzt Version vom 17. Oktober 2020.